

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Uslar GmbH (StW) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV)

1. Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 4 AVBEItV

Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz mit einer Vorhaltung bis 3 x 60 Ampe-re zahlt der Anschlussnehmer:

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
a) für die Versorgung eines Abnehmers aus diesem Hausanschluss	414,15 €	480,41 €
b) für die Versorgung jedes weiteren Abnehmers aus diesem Hausanschluss bis maximal vier Abnehmer	240,31 €	278,76 €

2. Vorstehende Pauschalbeträge gelten mit Ausnahme nachstehend genannter Sonderfälle:

Für Anschlüsse außerhalb der geschlossenen Ortslage wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt. Das gleiche gilt für Anschlüsse mit höherer Leistungsgrenze als in Ziffer 1 innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für nur zeitweise ausgenutzte Anschlüsse (Wochenendhäuser usw.) und ferner für Anschlüsse von E-Heizungen, Klimageräten und solche, die einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern.

3. Kosten für den Hausanschluss gemäß § 10 Abs. 5 AVBEItV

Der Anschlussnehmer zahlt den StW für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, bei einer Länge des

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Hausanschlusses bis 25 m einen Betrag in Höhe von	378,36 €	438,90 €
für Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um	13,80 €/m	16,01 €/m

In diesen Beträgen sind die Kosten für Erdarbeiten bei Kabelanschlüssen nicht enthalten. Die Erdarbeiten sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten und nach Anweisung der StW durchzuführen.

4. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

5. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer HA zugestanden, so sind hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1 und 3 zuzüglich eines Aufschlages von 50 v. H. zur Abgeltung der Unterhaltungskosten für den weiteren HA zu zahlen. Ebenfalls ist hierfür ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1 zu entrichten.
6. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandene Übergabestellen wird dem Anschlussnehmer ein Weiterverrechnungssatz für 3,0 Facharbeiterstunden in Rechnung gestellt.
7. Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-HA auf einen Vierleiter-HA hat der Anschlussnehmer zu zahlen:

bei Ausführung in Erdkabel die Kosten gemäß Ziffer 1 und 3;

bei Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m (etwa ein Mast-Spannfeld)

und für Mehrlängen

<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
204,52 €	237,24 €
7,67 €/m	8,90 €/m

8. Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers ein bestehender Freileitungs-HA durch einen Erdkabel-HA ersetzt, so trägt er hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1 und 3.
9. Wird auf Veranlassung der StW ein bestehender Freileitungs-HA durch einen Erdkabel-HA ersetzt, so muß der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Installationsanlage ab HA-Kasten auf seine Kosten durchführen lassen.

10. Nachplombierung

Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung werden hierfür Kosten mit einem Weiterverrechnungssatz für 1,0 Facharbeiterstunde innerhalb der öffentlichen Geschäftszeit der StW und mit 3,0 Facharbeiterstunden außerhalb der öffentlichen Geschäftszeit der StW in Rechnung gestellt.

11. Zahlung und Verzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den StW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal mit **2,56 €** berechnet.

Bei Postnachnahme werden dem Kunden Kosten entsprechend einem Weiterverrechnungssatz für 0,3 Facharbeiterstunden^{*)} berechnet.

Lassen die StW rückständige Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Kunden hierfür ein Weiterverrechnungssatz für 0,5 Facharbeiterstunden^{*)} in Rechnung gestellt.

12. Einstellen der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden mit einem Weiterverrechnungssatz für je 1,0 Facharbeiterstunde^{*)} innerhalb der öffentlichen Geschäftszeit der StW, mit 3,0 Facharbeiterstunden außerhalb der öffentlichen Geschäftszeit der StW in Rechnung gestellt.

13. Umsatzsteuer

Zu den genannten Ziffern 10, 11 (2. u. 3. Abs.) und 12 wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

14. Inkrafttreten

Die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV tritt mit Wirkung vom **01.05.1998** in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Stadtwerke Uslar GmbH

^{*)} Der Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohnsatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen.